



Zytomegalie und Schwangerschaft

Eine Information für Lehrerinnen und Schulleitungen

Dezember 2015

Was ist Zytomegalie?

Als Zytomegalie bezeichnet man eine Infektion mit dem Zytomegalievirus (CMV). Diese läuft bei gesunden Menschen in der Regel symptomlos oder mit leichten grippeartigen Beschwerden ab. Etwas mehr als die Hälfte aller Erwachsenen haben eine Infektion mit CMV bereits durchgemacht.

Schwangere Frauen, die sich erstmalig während der Schwangerschaft mit CMV infizieren, können das Virus auf ihr ungeborenes Kind übertragen. Die meisten (80-90%) dieser Kinder kommen gesund zur Welt. Diejenigen Kinder jedoch, bei denen die Krankheit ausbricht, können teils schwere und auch dauerhafte Schädigungen, v.a. Wachstumsverzögerungen, Hörschäden, neurologische Spätfolgen davontragen.

Wie kann man sich vor einer Infektion schützen?

Das Virus wird mit Körperflüssigkeiten (Urin, Speichel, Genitalsekret, Blut, Tränenflüssigkeit) ausgeschieden. Die häufigste Infektionsquelle für Schwangere sind eigene (oder fremde) **Kleinkinder**. Ein Übertragungsrisiko besteht vor allem bei engem körperlichem Kontakt.

- Die wichtigste Schutzmaßnahme ist eine **konsequente Händehygiene**: Waschen Sie sich mehrfach am Tag die Hände mit Wasser und Seife, besonders bevor Sie selbst essen oder mit ihren Händen die eigenen Schleimhäute berühren (Nase, Augen, Mund)
- Vermeiden Sie möglichst den Kontakt zu Körperflüssigkeiten von Kleinkindern (Windeln, Körperpflege, Füttern, Naseputzen etc.) oder waschen Sie sich zumindest danach gründlich die Hände
- Vermeiden Sie möglichst engen körperlichen Kontakt zu Kleinkindern wie Küssen auf den Mund, gemeinsame Benutzung von Besteck, Handtüchern etc.

Welche Schutzmaßnahmen sollten bei fehlender Immunität der Schwangeren am Arbeitsplatz Schule getroffen werden?

Es gelten grundsätzlich alle oben beschriebenen Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus sollten nicht immune schwangere Lehrerinnen

- keine körperpflegerischen Maßnahmen mit potentielltem Kontakt zu Körperflüssigkeiten bei Schulkindern durchführen (Windeln, Toilettenbegleitung, Lagerung, Füttern, Naseputzen, etc.)
- keinen engen körperlichen Kontakt zu Kindern haben (Kinder auf den Schoß nehmen, Tränen trocknen, Küssen etc.)

Hierzu sollte die individuelle Gefährdungsbeurteilung besonders im Hinblick auf die Inklusion und an Förderschulen in jedem Fall sorgfältig durchgeführt werden!

Bei Fragen oder Unklarheiten sollten Sie eine Beratung durch die für Ihren Bereich zuständige Arbeitsmedizinerin/ den zuständigen Arbeitsmediziner der Landesschulbehörde in Anspruch nehmen.

In welchen Fällen sollte ein Beschäftigungsverbot durch die Schulleitung ausgesprochen werden?

Nur in den Fällen, in denen die oben beschriebenen Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können und auch der Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich dies nicht gewährleisten kann, sollte die Schulleitung ein Beschäftigungsverbot für die gesamte Schwangerschaft aussprechen.

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium,
Referat Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement
in Schulen und Studienseminaren
Schiffgraben 12
30159 Hannover

